

Man stellt über die Mitte des Normalmaßes einen vierseitigen Trichter, dessen Seitenwände unter 45° geneigt sind, und dessen untere Oeffnung mit einem Drathgitter versehen und durch einen Schieber verschlossen ist. Die Oeffnung des Trichters wird 1 bis 2" über die obere Oeffnung des Maßes gestellt. Bei verschlossenem Schieber füllt man nun in den Trichter etwas mehr trockene Hirse, als das Maß fassen kann, öffnet den Schieber, läßt die Hirse auslaufen und streicht den Ueberfluß am Rande des Maßes glatt ab. Dann stellt man den Trichter über das zu aichende Maß, füllt ihn mit der Hirse aus dem Normalmaße und läßt die Hirse in das zu aichende Maß laufen, worauf man die in der Mitte aufgehäuften Hirse ebnet. Kann das Maß nicht alle Hirse fassen, so ist es sofort zu verwerfen. Wird es gerade voll, so ist es richtig und kann beschlagen werden. Wird es nicht ganz voll, so merkt man den Stand an, und nimmt dann vom obern Rande ab, worauf man die Aichung wiederholt, bis das Maß richtig ist und beschlagen werden kann. Nach dem Beschlagen müssen alle hölzerne Maße wieder geprüft und die durch das Beschlagen etwa entstandene kleine Raumverminderung durch Abnehmen von etwas Holz an der innern Fläche oder am Boden ausgeglichen werden.

§. 50.

Das Stempeln erfolgt bei hölzernen Maßen durch den Brandstempel, je nach der Größe des Maßes ein oder einige Male inwendig dicht am obern Rande und auf dem Boden; stets jedoch erst nach der letzten, nach dem Beschlagen der Gemäße erfolgte Aichung.

D. Die Taxe und den Gewichtsverkauf betreffend.

§. 51.

Für das Aichen und Stempeln werden die Gebühren nach der sub © beiliegenden Taxe erhoben. Arbeiten und verwendete Materialien beim Justiren über die §. 29 und 37 bezeichneten Grenzen hinaus werden besonders berechnet. Der Transport der zu aichenden Gegenstände in das Aichlocal und deren Wiederabholung ist Sache der Eigentümer. Für Aichungen und Stempelungen außerhalb des Aichlocals werden Reisekosten und Diäten des Perso-

nals (letztere mit 2 Thaler pro Tag für wirkliche Mitglieder des Aichamts, mit 1 Thlr. 15 Ngr. für den Aichmeister) und andere unvermeidliche Verläge überdem angesetzt.

So weit die Aichämter auf Anordnung oder Requisition kompetenter Behörden oder auf Ansuchen von Privatpersonen Arbeiten und Bemühungen übernehmen, welche über die in der Taxe aufgeführten hinausgehen, haben sie dafür nach den allgemeinen Vorschriften zu liquidiren.

§. 52.

Es steht den Aichämtern frei, mit Genehmigung des Stadtraths (bei königlichen Aichämtern auf Anordnung des Ministeriums des Innern) im Interesse des Publicums die Anschaffung neuer Gewichte, Maße und Waagen und deren Verkauf, sowie die Berichtigung beziehentlich Umwandlung alter Gewichte und Maße, oder deren Austausch gegen neue, zu übernehmen, oder deshalb mit dem Mechaniker des Aichamts einen Vertrag abzuschließen.

Dieses Geschäft ist jedoch von dem eigentlichen Aichgeschäfte zu trennen und jedes für eigene Rechnung angeschaffte Gewicht oder Maß ganz in derselben Weise zu aichen und zu stempeln, wie die von Privaten übergebenen.

Die Lagerbücher sind streng von dem Interimsverzeichnis des Aichamts getrennt zu halten; die Rechnung jedoch kann vereinigt geführt werden.

Übernimmt ein Aichamt einmal den Verkauf von Gewichten, Maßen u. s. w., so hat es dann auch die Verpflichtung, stets ein assortirtes Lager gestempelter Gewichte und Maße jeder Gattung vorrätzig zu halten und einen Preiscurant für solche zu veröffentlichen, in welchem der Preis jedes Maßes oder Gewichts im ungeaichten Zustande und daneben die taxmäßigen Aichgebühren aufgeführt sind.

Ungeaichte Maße und Gewichte dürfen Aichämter überhaupt nicht verkaufen.

Dresden, den

Ministerium des Innern.

Zur Berücksichtigung.

Mit dieser Nummer, Nr. 21, der Mittheilungen der II. Kammer und mit Nr. 16 der Mittheilungen der I. Kammer schließt das erste Abonnement. Das zweite beginnt mit Nr. 22 der Mittheilungen der II. Kammer und Nr. 17 der Mittheilungen der I. Kammer.

Redacteur: Ed. Gottwald, Secretär im königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: den 20. Februar 1858.

II. R. (I. Abonnement.)

75